

vierteljährlicher Abonnements-Preis für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur: 25 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden angenommen: In Leipzig in der Buchhandlung von S. Kirchner, Universitätsstraße, Paulinum. In Magdeburg in der Creuzschen Buchhandlung, Breitenweg Nr. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 60.

Halle, Mittwoch den 13. März
Hierzu eine Beilage.

1850.

Deutschland.

Berlin, d. 11. März. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Ober-Präsidenten von Auerwald zu Königsberg und dem ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts zu Münster, Rintelen, den Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, sowie dem Grafen von Schwerin auf Pugar den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Se. Durchlaucht der Herzog von Ratibor und Fürst von Corvey ist nach Schloß Rauden, Se. Excellenz der Staatsminister a. D. Dr. von Duesberg nach Erfurt, und der General-Major und Kommandant von Küstrin, von Corvin-Wiersbicki, nach Küstrin von hier abgereist.

Die „Spenerische Zeitung“ widerspricht der Nachricht, daß das Landes-Oekonomie-Collegium als solches aufhören und für den gleichen Zweck eine besondere Abtheilung im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten gebildet werden soll. Sie giebt zugleich folgende Notizen über dieses Collegium und seine Zusammensetzung. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat bisher nicht neben, sondern unter dem Ministerium fungirt. Es ist das Organ der technischen Information und zugleich der Ausführung für das Ministerium und dabei andererseits der Mittelpunkt aller landwirthschaftlichen Vereine der Monarchie, in Beziehung auf welche es das Geschäft der Anregung durch Rath und That, der Vermittelung und der Vertretung zu besorgen hat. Zu einer Abtheilung des Ministeriums kann es schon aus dem Grunde nicht gemacht werden, weil es dann, nach seiner jetzigen Zusammensetzung, erst aufgelöst werden müßte. Es besteht, außer dem Präsidenten und dem General-Secretair, die besoldet sind, aus dem Director des statistischen Bureau's, dem Präsidenten des Revisions-Collegium's, vier Ministerialräthen des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Innern, des Handels und der Finanzen, dem Director des Remonte-Depotwesens, einem Mitgliede der Akademie der Wissenschaften für die Naturwissenschaften, dem Gartendirector der Königl. Gärten und fünf praktischen Landwirthen von Ruf; alle diese verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bekanntlich wurde im Jahre 1847 die Wildpretsteuer in Berlin eingeführt. Es erfolgte dies nicht ohne einen lebhaften Kampf im Schooß der städtischen Behörden, an welchem sich

auch die Presse, so weit es die damals noch bestehende Censur gestattete, betheiligte. Unter den damaligen Hauptstreitpunkten war auch der über den materiellen Erfolg der Steuer. Es dürfte daher Interesse gewähren, die bisherigen Resultate kennen zu lernen. Die Steuer ergab nach Abzug von 2 pCt. Hebegebühr im Jahr 1847 und zwar vom 16. April, dem Einführungstage, bis ult. December 7736 Thlr. 10 Sgr., im Jahre 1848: 9521 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., und im Jahre 1849: 11,581 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Diese Summen sind beschlußmäßig der Haupt-Armentasse überwiesen. — Wir knüpfen an diese Mittheilung gleich noch eine andere Notiz über die hiesigen Ergebnisse der Schlacht- und Mahlsteuer in den letzten beiden Jahren. Dieselben sind theils für die politische Beurtheilung jener Zeit, theils mit Rücksicht auf die bevorstehende Umwandlung der Steuerverhältnisse von Interesse. Die Mahlsteuer betrug im Jahre 1848: 510,819 Thlr. 25 Sgr., im Jahre 1849: 506,915 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., mithin 1849 weniger 34,000 Thlr. Die Schlachtsteuer betrug im Jahre 1848: 419,543 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf., im Jahre 1849: 449,251 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., mithin 1849 mehr 30,000 Thlr. Die Commune bezog mit Einrechnung eines Zuschlages der Brau- und Salzsteuer aus beiden Steuern einen Steuerüberschuß, der im Jahre 1848: 333,373 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. und im Jahre 1849: 331,635 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. betrug.

Die Resultate der Einnahme der Eisenbahnen im Januar d. J. überreffen meistens die des vorigen Januars in erfreulicher Weise. So haben z. B. mehr eingenommen: Köln-Minden 21,470 Rthlr., Niederschlesisch-Märk. 12,352 Rthlr., Berlin-Hamburg 7300 Rthlr., Berlin-Anhalt 4729 Rthlr., Berlin-Stettin 2727 Rthlr., Berlin-Potsdam 8266 Rthlr., Oberchl. 16,369 Rthlr., Wilhelmsbahn 3109 Rthlr.

Frankfurt a. M., d. 9. März. Die feierliche Eröffnung der Sirede der Main-Weser-Eisenbahn von hier bis Friedberg wird morgen erfolgen. Uebermorgen wird diese Eisenbahnstrecke dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Kassel, d. 8. März. Die Regierung hat drei Candidaten für den von Regierung und Ständen gemeinschaftlich zu wählenden Abgeordneten zum Erfurter Staatenhause bezeichnet: Frhr. v. Waiz zu Eschen in Kassel, Prof. Dr. Wegell in Marburg und Obergerichtsrath v. Roques in Kassel.

Wiesbaden, d. 8. März. In der heutigen Sitzung unserer Landstände interpellirte Raht über etwaige Theiligung Nassau's an der Centralbundeskommission, resp. wie eine solche ohne Genehmigung der Kammer hätte geschehen können und sich mit der Einheit Deutschlands verträge. Der Minister v. Wisingerode verspricht auf schriftliche Vorlage demnächst Antwort. — Die Wahl zum Staatenhaus wird auf Antrag v. Eck's bis zur Erledigung der Ergänzungswahl zum Volkshaus in Schwalbach, auf die ersten Tage nach dem 11. März verschoben. Dem Vernehmen nach wird unsere Kammer vor dem Erfurter Reichstag wieder vertagt werden.

Hannover, d. 8. März. In der 1. Kammer ist von der Ministerbank auf eine Anfrage des Abg. Wynecken, ob es gegründet sei, daß, wie man im Publikum erzähle, der preussische Gesandte von seinem Hofe zurückberufen sei, Folgendes geantwortet: der preussische Gesandte habe eine Recreditive nicht eingereicht, er sei aber allerdings nach Berlin berufen, um in einer Angelegenheit Auskunft zu geben, in der er besonders unterrichtet sei. Im Uebrigen beschäftigte sich die Kammer mit dem Gesetz über die Gerichtsverfassung.

Schwarzburg-Rudolstadt, d. 10. März. Die in der gestrigen Sitzung des Landtags erfolgte Wahl eines Vertreters des Fürstenthums in das Staatenhaus hat das Resultat geliefert, daß der gemeinschaftliche thüringische Bevollmächtigte im Verwaltungsrathe zu Berlin, der herzoglich sachsen-meiningische Staatsrath, v. Seebeck durch Stimmenmehrheit erwählt wurde. — Gleichzeitig können wir mit Bestimmtheit versichern, daß der Staatsvertrag mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, wegen gemeinschaftlicher Ausübung der Rechtspflege, bis auf Zustimmung des Landtags, die gewiß nicht ausbleiben wird, nun wirklich abgeschlossen worden ist.

Oldenburg, d. 8. März. In Bezug auf die Wahl zum Staatenhause hat das Staatsministerium ein sehr ausführliches Schreiben an den allgemeinen Landtag erlassen. Die Regierung geht darin von der Ansicht aus, nicht nur, daß das Berliner Bündniß, gehörig gestützt, der politischen Verfassungsentwicklung Deutschlands einen heilsamen, unberechenbaren Vorschub gewähre, sondern auch, daß Oldenburgs Beitritt zu demselben eine rechtsvollendete Thatsache sei. Der Beweis für diese beiden Behauptungen, namentlich für die letztere, wird aus der Verfassung und völkerrechtlichen Gründen geführt, und von der Regierung bei dem Landtage die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Staatenhause beantragt. Es wird hinzugefügt, daß, wenn der Landtag noch nachträglich die ausdrückliche Bestätigung des Bündnißvertrags übernehmen wolle, die Regierung dem gern zustimmen werde. Außerdem aber erklärt die Regierung, wie sie bereit sei anzunehmen, daß durch eine vom Landtage thatsächlich vorzunehmende Wahl zum Staatenhause keinerlei rechtliche Zugeständnisse gemacht werden sollen. Dieses Schreiben, welchem die den Vorbehalt Oldenburgs und der Hansestädte betreffenden Actenstücke angehängt sind, wurde dem Landtage in seiner heutigen Sitzung mitgetheilt und von diesem, sammt den Actenstücken über das Interim, die dem Landtage nachträglich zur Kenntnißnahme mitgetheilt sind, an einen besondern Ausschuss verwiesen. Hiernächst führte die Tagesordnung zu der Abstimmung über die wegen Stimmgleichheit vorgestern unentschieden gebliebene Frage, ob die von der Staatsregierung versügte Abänderung unserer Wahlgesetze bloß für die Dauer dieses Landtags genehmigt werden solle, oder unbestimmt bis zum Zustandekommen eines neuen Wahlgesetzes; und für die letztere Fassung des Beschlusses war heute die Mehrheit mit 24 gegen 21 Stimmen, wobei in der Minderheit auch diejenigen Abgeordneten mit zu zählen

sind, welche gar nicht genehmigen, sondern den Landtag wieder auseinandergehen lassen wollten.

Altona, d. 9. März. Die Permittirten der schleswig-holsteinischen Armee sind zum 13. März einberufen; bis zum 20. März sollen sie sich concentriren. Man glaubt allgemein, daß sie dann ins Schleswigsche einrücken werden. In der Stadt Schleswig hat diese Nachricht große Freude erregt. Das Gerücht bestimmt schon den Obersten v. d. Tann zum commandirenden General, da Bonin im Fall eines Vormarsches unserer Truppen nicht im Dienste bei uns bleiben dürfte. Auch heißt es, daß General Hahn mit den im Schleswigschen befindlichen Preußen sich nach Kiel und den umliegenden Ostseehäfen begeben wird, um die Küste zu beschützen. Unter den ungünstigen Verhältnissen, in welchen der General Hahn in Schleswig steht, hat er durch sein humanes und biederer Benehmen sich die Liebe und Achtung der so sehr bedrängten Schleswiger erworben.

Apennade, d. 7. März. In der letztverflossenen Nacht ist eine Menge Wagen mit einigen Hundert von Alsen permittirten, aus Schleswig gebürtigten Soldaten hier durchgekommen. Ihrer Aussage zufolge waren sie wegen Verlängerung des Waffenstillstandes auf ein Jahr permittirt. Da man nun weiß, daß eine derartige Verlängerung nicht stattgefunden hat, so müssen andere Gründe diese Permittirung veranlaßt haben. Wollen die Dänen ihre angeblichen friedfertigen Intentionen dadurch documentiren? oder aber im Falle des Wiederausbruchs der Feindseligkeiten Nordschleswig mit dänischen Soldaten angefüllt haben? Die Zukunft wird uns darüber belehren. Wir bedauern übrigens, nicht mit Gewißheit in Erfahrung gebracht zu haben, ob die Permittirten bewaffnet waren oder nicht.

Wien, d. 8. März. In sonst gut unterrichteten Kreisen hat sich das Gerücht verbreitet, daß die Unterhandlungen zwischen der österreichischen und hannoverschen Regierung, welche hier durch die Präsidenten der beiderseitigen Ministerien, Schwarzenberg und Bennigsen, gepflogen wurden, zu einem günstigen Resultate geführt haben. Graf Bennigsen, der vor wenigen Tagen Wien verlassen, soll sich im Allgemeinen mit den Plänen Oesterreichs in der deutschen Frage einverstanden und bereit erklärt haben, in diesem Sinne in Hannover zu wirken.

Die Honveds-Assentirungen dauern in Osen, wie an allen Punkten Ungarns, wo Assentirungs-Kommissionen bestehen, mit unerhörter Strenge fort. Täglich brechen Transporte in der Stärke von 2—400 Mann aus Pesth, Preßburg, Arad, Miskolcz, Fünfkirchen, Großwardein u. s. w. auf, um ihrer neuen Bestimmung zu folgen. Manche der auf diese Art festgenommenen Honveds lassen sich verleiten, oft 20 bis 30 ihrer früheren Kameraden anzugeben, die dann in ihren Dörfern nächtlicher Weise von der Gensdarmarie ausgehoben werden.

Türkei.

Konstantinopel, d. 23 Febr. Man berichtet aus Bukarest, daß Hr. v. Kozebue, russischer Generalconsul in der Moldau und Walachei, zum wirklichen Staatsrathe ernannt und nach St. Petersburg zurückberufen wurde. General Dühamel kehrt nach Bukarest zurück mit dem Titel eines außerordentlichen Commissärs, Generalconsuls, diplomatischen Agenten und Commandanten aller russischen Truppen, sowohl jener, welche sich jetzt bereits in der Moldau und Walachei befinden, wie auch jener, welche etwa noch dahin kommen könnten. Diese Ernennung ist von den Generalen der Occupationarmee sehr ungunstig aufgenommen worden und General Hasford hat sogleich seine Dimission nach St. Petersburg geschickt. Zugleich ließ diese Ernennung vermuthen, daß die Russen durchaus nicht gesonnen seien, die Fürstenthü-

mer so schnell zu räumen und die Bestimmungen des Vertrages von Balta Liman zu erfüllen, obwohl ihr Abzug bereits öffentlich in den Fürstenthümern bekannt gemacht wurde. Bielleicht mag man dieses Zögern auch der griechisch-englischen Differenz zuschreiben, und in der That sagte auch General Lüders, als ihm die Blokade von Griechenland berichtet wurde, zu den Officieren seiner Suite, daß die Russen die Donau nicht verlassen würden, so lange die Engländer in Griechenland wären.

Amerika.

New-York, d. 20. Febr. Es giebt kaum einen Gegenstand, mit dem sich in diesem Augenblicke unsere Tagespresse so angelegentlich beschäftigt, und welcher überhaupt das allgemeine Interesse so sehr in Anspruch nimmt, wie der zu bauende Canal von Nicaragua in seinen zukünftigen internationalen Beziehungen. Jede Zeitung, die man in die Hand nimmt, bespricht die große Bedeutung der Frage mit besonderem Nachdruck, und im Congreß hat der Präsident in Folge dringender Anträge sich bereit erklärt, alle darauf bezüglichen Papiere vorzulegen, sobald es ohne nachtheilige Wirkung thunlich sei. Der zwischen dem Staatssecretair Hrn. Clayton und Sir Henry Bulwer abgeschlossene Vertrag ist bereits mit dem letzten Dampfer nach England befördert worden; ein Zusatz-Artikel wird heute abgeschickt. Der Vertrag schützt die Gesellschaft von New-York im Baue des Canals und beide Mächte garantiren die Neutralität des Landstriches, durch welchen er gelegt wird. Außerdem enthält er die wichtige Bestimmung, daß weder Großbritannien, noch Nordamerika über irgend einen Theil von Central-Amerika Ober-Hoheit beanspruchen, oder ihn colonisiren, besetzen oder befestigen solle. Man glaubt ziemlich allgemein, daß die Ratification des Vertrages von Seiten beider Mächte erfolgen werde; ist dies erst geschehen, so soll die Arbeit gleich in Angriff genommen werden. Daß die Engländer die Tiger-Insel geräumt haben, hat hier natürlich einen sehr günstigen Eindruck hervorgerufen. In einer Note vom 26. December zeigt Commodore Payater den Behörden von Honduras an, daß er ihnen die Insel auf Befehl seines Admirals wieder übergebe, welcher ihre gewaltsame Besetzung durch die unter seinen Befehlen stehenden Truppen gemißbilligt habe. Zugleich erfahren wir, daß sich wirklich eine die Staaten Nicaragua, Honduras und San Salvador umfassende Bundesregierung gebildet hat. — Dem Senate der Vereinigten Staaten liegt eine Bill vor, welche auf Grundlage eines Freihandels-Vertrages mit Canada für Amerikanische Schiffe die Schifffahrt auf dem St. Lorenz-Strom und seinen Canälen erwirken will.

Bermischtes.

— Der Marschallstab, welchen die Armee in Italien ihrem ruhmgekrönten Führer, dem Feldmarschall Radetzky, widmet, ist vollendet; der Commandostab, von einem Lorbeerkränze umgeben, auf dessen einzelnen Blättern alle Schlachten des Marschalls eingegraben sind, ruht auf einem länglichen Sockel, welcher sich in zwei sich nähernden Halbkreisen unten auf einen Absatz stützt, auf welchem ringsum alle Waffengattungen, Hüte, Fahnen, Gakos, Bärenmützen, Flinten, Kanonen und Säbel jeder Art in Gruppen angebracht sind. Den Absatz schmücken an den Seiten halbe Rüstungen, Adler tragen das Ganze, aus Gold im obern, aus vergoldetem Silber im unteren Theile gegossen und meisterhaft ciselirt. Die Adler ruhen auf einem schöngezeichneten Tische mit mächtigem Fuße: welcher aus dem Metall piemontesischer Kanonen gegossen ist. Auf einer Tafel, welche sich aus dem Tisch ausziehen läßt, ist die Widmungsadresse der italienischen Armee an den Marschall in Erz eingegraben; in einfachen und wahren Worten giebt sie dem warmen Ausdruck

des Enthusiasmus wieder, welcher den greisen Helden von allen Seiten, aber besonders von seiner für ihn begeisterten Armee gezollt wird.

— Von einem kaiserl. haitischen Hofballe giebt ein Brief im Morning Herald folgende anmuthige Schilderung. Ihre schwarze Majestät, die Kaiserin, hatte plötzlich Lust zu tanzen bekommen und rasch, was von distinguirten Personen in der Nähe war, zu einem hal improvisirten Zusammentrommeln lassen. Man fand die haitischen Herzoge und Barone meist auf Tonnen ihre Sieste halten, die Cigare im Munde. Nachdem Ihre Maj. die erlauchten Gäste empfangen, erhielt der kaiserl. Intendant, in vulgärer Sprache der Ceremonienmeister, den Befehl, die Carabina (einen haitischen Tanz) zu formiren und zu eröffnen. Kaum war dies aber geschehen, als Ihre Maj. in ihrem feinen Anstandsinne das höchste Aergerniß nahm, daß Herzoge mit Gräfinnen und Barone mit Ritterinnen tanzten — eine schamlose Verletzung der Hofetiquette, die Ihre Maj. auf keinen Fall zu dulden gesonnen sei, so lange le bon Dieu das kaiserl. Diadem auf ihrem Haupt erhielt. Der Ceremonienmeister entschuldigte sich mit dem Mangel an betheiligten Personen, Ihre Maj. spülte ihren Verdruß mit einem Glase Equeur hinab und gab hierauf sich und ihren Gästen ein pas seul zum Besten, genau wie es die Ureinwohner Afrika's tanzen. Da jedoch der kaiserl. Gemahl zu bedenken gab, daß dieser Tanz vielleicht nicht mehr im neuesten Geschmacke sei, so stand Ihre Maj. davon ab.

— London. Am 5. März ist der erste Eisenbahnzug durch die Britanniaröhrenbrücke über die Menaisstraße gegangen. Die Festigkeit der Brücke hat sich vollkommen bewährt. Stephenson ließ einen Zug von 24 schwer beladenen Wagen, zusammen ein Gewicht von 300 Tons, in mäßiger Schnelligkeit durch die eiserne Röhre fahren und eine Last von 200 Tons 2 Stunden lang in der Mitte der einen Röhre zwischen zwei Pfeilern ruhen. Die Deffexion betrug im letztern Fall nur $\frac{1}{10}$ Zoll weniger als eine halbe Stunde Sonnenschein auf die Structur hervorbringt. Den Schluß machte ein Zug mit drei Locomotiven, 200 Tons Steinkohlen und 30—40 Waggons mit 600—700 Passagieren, der in der Geschwindigkeit von 35 Miles auf die Stunde durch die Riesenröhre fuhr.

— Die Zahl der Schiffe, welche entweder schon ausgesandt sind oder noch ausgesandt werden sollen, um Sir John Franklin aufzusuchen, beläuft sich, ausschließlich der in dem Gebiet der Hudsons-Bai-Gesellschaft zu diesem Zwecke ausgerüsteten Fahrzeuge, auf zehn; dieselben haben eine Mannschaft von 478 Mann. An Bord der beiden Schiffe des Sir J. Franklin befanden sich bei ihrem Abgange von England 137 Menschen. Die jetzt in der Ausrüstung befindliche Expedition des Capitain Austin besteht aus vier (oben miteingerechneten) Schiffen, den Segelschiffen „Resolute“, Capt. Austin, und „Assistance“, Capt. Dismanney, und den Schrauben-Dampfschiffen „Pioneer“ und „Intrepid“, Letztere beide von Lieutenants befehligt.

Kunstnachricht.

Am 10. und 11. d. M. gab hier die Schwarzenbacher Kapelle aus Wien unter Leitung ihres Kapellmeisters Riede zwei Concerte, welche, sowohl was die Wahl als die künstlerische Ausführung der Stücke betrifft, auch von gleichstrebenden Berufs- und Kunstgenossen, mit ungetheiltem Beifall aufgenommen wurden. Dem Vernehmen nach wird diese aus lauter jungen Künstlern bestehende Gesellschaft, deren Vorsteher sogar aus unserer Gegend stammt, auf ihrer Durchreise noch einmal auftreten und wir wollen nicht versäumen, die Leistungen dieses jungen Kunstvereins der öffentlichen Aufmerksamkeit zu empfehlen. Eg.

Bekanntmachung.

Die preussischen Herren Abgeordneten zu dem in Gemäßheit Beschlusses des Verwaltungsrathes vom 13. Februar zu Erfurt am 20. d. M. zu eröffnenden deutschen Parlamente werden ergebenst benachrichtigt, daß der Vorsteher des Bureau's des Parlaments, Kanzleirath Bleich, gegen Vorzeigung der zur vorläufigen Legitimation dienenden Schreiben der Wahlkommissarien, durch welche sie von der auf sie gefallenen Wahl benachrichtigt worden sind, am 18. und 19. d. M. von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und in den Morgenstunden des 20. bereit sein wird, ihnen die Eintrittskarten auszuhandigen. In denselben wird zugleich das Lokal, in welchem die Eröffnung stattfindet, benannt sein.

Berlin, den 10. März 1850. Der Minister des Innern.
von Mantuffel.

Gesetz,

betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

(Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel VII.

Feste Geld-Abgaben.

§. 50. Feste jährliche Geld-Abgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51. Ist eine feste Geld-Abgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52. Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus festgestellt ist, kommen als feste Geld-Abgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung. Dasselbe gilt von den vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz und nach Maßgabe speciell ermittelter Enschädigungsrente festgestellten Ablösungs-Kapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht.

§. 53. Ist dagegen in den Fällen des §. 52 eine Frist zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals rechtsverbindlich festgesetzt oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungsrente auch dem Berechtigten, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen eingeräumt, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden, und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit Ausnahme der §§. 91, 92, 93 keine Anwendung.

§. 54. Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53) unterliegen auch die aus Gemeintheilungen entsprungene Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat.

§. 55. Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, so wie auf Zinsen solcher Ablösungs-Kapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungs-Kapitalien, welche im Wege eines nicht auf Grund einer speziellen Werthermittelung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundelegung des damals gesetzlichen Ablösungssatzes vertrageweise festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz, mit Ausnahme der §§. 91, 92, 93, keine Anwendung.

§. 56. In den Fällen der §§. 53, 54, 55 soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht. Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber von der Behörde insoweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Renten oder Zinsen zwei Drittel des nach §. 63 zu ermittelnden Reinertrags des Grundstücks übersteigen.

Titel VIII.

Anderer Abgaben und Leistungen.

§. 57. Der Jahreswerth der Verpflichtungen zur Haltung von Saamen-Vieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt. Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Mutterviehs und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §. 67 u. f. zu bestimmen.

§. 58. Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis

VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt. Die Aufhebung der §§. 1 bis 5 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Rechte erfolgt, insoweit dieselben verfassungsmäßig noch bestehen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbe-Ordnung (G. S. 1845 S. 41).

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59. Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt.

Titel X.

Abfindung der Berechtigten.

§. 60. Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sammtlichen ablösbaren Reallasten (Tit. I. bis VIII.) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuss bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64 bis 66 angegebenen Grundsätzen erfolgt, insoweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63 einreten muß. Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen stattfindet, sondern Lectore einer dritten Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung der Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche oder eines Theils derselben der Fall ist, so tritt keine Compensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu letzterer unmittelbar Berechtigten gewährt.

§. 61. Uebersteigt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64 abgelöst. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 62. Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingearbeiteten oder zum Ausdruck gekommenen Feldfrüchten, wie z. B. bei dem Zehntschnitts- oder Dreschgärtners-Verhältnis, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen, und zwar in der Regel in Land, nach den Vorschriften der Gemeintheilungs-Ordnung vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerths der Werth sammtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden, nach den §§. 2 und 3 nicht aufgehobenen Dienste von dem Werth der gedachten Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 63. Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe, und daß mithin, so weit es hierzu erforderlich werde. Solche Geld- und Getreide-Renten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeintheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht. Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältnis der Größe der Abfindung. Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach §§. 59 und 60 zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar.

§. 64. Der nach den §§. 60 und 61 oder §. 63 festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtehnfachen Betrags an den Berechtigten abgelöst werden. Die Zahlung muß, im Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungs-Termin erfolgen. Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung der Rentenbanken. Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des achtehnfachen Betrags an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten nach Maßgabe des Gesetzes wegen

Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat. Das Nähere bestimmt das Rentenbank-Gesetz.

§. 65. Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulierung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Errichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzinns oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen der §§. 63 und 64 keine Anwendung. Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, so wie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen, nach Abrechnung des Geldwerthes der Gegenleistungen, zum zwanzigfachen Betrage, und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken, und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 53, 55 und 56 Anwendung. Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64 und 65 bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zusehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten, bis zu diesem Zeitpunkt werden die nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.

§. 66. Bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuliegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt. Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern. Tit. IV. des Gesetzes vom 21. April 1825 Nr. 938 (G. S. 1825 S. 74). Tit. IV. des Gesetzes vom demselben Tage Nr. 939 (G. S. 1825 S. 94). Tit. IV. des Gesetzes vom demselben Tage Nr. 940 (G. S. 1825 S. 112). §. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesizes etc. im Fürstenthum Siegen (G. S. 1840 S. 151). §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Herzogthum Westfalen (G. S. 1840 S. 153). §. 16 u. ff. des Nassauischen Gesetzes vom 10. und 14. Februar 1809. Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127 der Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum Königreich Westfalen etc. gehört haben (G. S. 1829 S. 65), des §. 131 der Ordnung vom 18. Juni 1840 wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westfalen (G. S. 1840 S. 156 und des §. 107 des Gesetzes vom 4. Juli 1840) wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen (G. S. 1840 S. 195) bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungskapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, so wie die Zinsen von solchen Abfindungskapitalien, auch wenn die Bedingungen des §. 52 des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maßgabe des §. 64 des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, die vorgedachten Ablösungsrenten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem vollen Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden. Eine solche Kapitalablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

Titel XI.

Feststellung der Normalpreise und Normal-Markttorte.

§. 67. Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Markttorte (cf. §§. 10, 12, 21, 23 bis 25, 30, 37) werden von der Auseinandersetzungsbehörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren nach §. 68 zu erwählenden sachkundigen Eingeseffenen des Distrikts und einem von der Auseinandersetzungsbehörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittlungen der Auseinandersetzungsbehörde Vorschläge über die in dem

Distrikte zu bildende Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie über die anzunehmenden Normal-Markttorte. Die Auseinandersetzungsbehörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissionsmitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisionskollegium für Landeskultur-Sachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publication bei der Auseinandersetzungsbehörde einzulegen haben. Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

§. 68. Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingeseffenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren: 1) Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur anderen Hälfte von den Berechtigten gewählt; 2) umfasst der Distrikt nur einen landrätthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreis-Vorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die von ihnen Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distrikts-Kommission. Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreis-Vorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl von Kommissions-Mitgliedern; 3) umfasst der Distrikt mehrere landrätthliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten, als der Berechtigten zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 2 bezeichneten Wege erwählt; 4) alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe des Wahl-Reglements vom 31. Mai 1849 wegen der Wahl der Abgeordneten; 5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungsbehörde; 6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 69. Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67 bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normal-Markttorte vorzunehmen.

§. 70. Die erwählten Mitglieder der Distrikts-Kommissionen erhalten Reise- und Bekehrungskosten aus der Staatskasse 1 Rthlr. 15 Sgr. Tagelöhner und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile. Die Distrikts-Eingeseffenen haben wegen der behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommission gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütung.

§. 71. In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirkes zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirkes zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72. Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalpreise festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben. Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter. (Fortsetzung folgt.)

Versammlung der Vereinigten Gemeinde zu geselliger Unterhaltung.

Donnerstag den 14. März Abends 8 Uhr. Vorträge: Die Organe der menschlichen Stimme. Das Seelenleben und seine Wechselwirkung mit dem leiblichen Leben.

Fonds- und Geld-Cours.
Berlin, den 11. März.

	Zf.	Brief.	Geld.		Zf.	Brief.	Geld.
Pr. freiw. Anl.	5	—	105 ^{3/4}	Pomm. Pfandbr.	3 ^{1/2}	96	95 ^{1/2}
St. Schuldsch.	3 ^{1/2}	88	87 ^{1/2}	R. = u. Nm. do.	3 ^{1/2}	96 ^{3/4}	—
Sech. Pr. = Sch.	—	—	103 ^{3/4}	Schlesische do.	3 ^{1/2}	—	95 ^{1/2}
Kur- u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. ga ^s	—	—	—
Schulderschr.	3 ^{1/2}	—	—	rant. do.	3 ^{1/2}	—	—
Vrl. Stadtbl.	5	—	103 ^{3/4}	Pr. Bl. = A. = Sch.	—	95 ^{3/4}	94 ^{3/4}
do. do.	3 ^{1/2}	—	—				
Wfpr. Pfandbr.	3 ^{1/2}	91 ^{1/2}	91	Friedrichsd'or	—	13 ^{7/12}	13 ^{1/12}
Großh. Vof. do.	4	—	160 ^{3/4}	And. Goldm. à	—	—	—
do. do.	3 ^{1/2}	91 ^{1/4}	90 ^{3/4}	5 #	—	13	12 ^{1/2}
Distr. Pfandbr.	3 ^{1/2}	—	93 ^{1/4}	Disconto	—	—	—

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.		Sf.
Berl. Anh. Lit.		Berl. Hambg.	4 1/2 100 5/8 B.
A. B.	4	do. II. Serie	4 1/2 97 3/4 G.
do. Hamb.	4	do. Potsd.-M.	4 92 3/4 B. u. G.
do. St.-Star.	4	do. do.	5 101 3/8 B. u. G.
do. Potsd.-M.	4	do. do. Litt. D.	5 99 1/2 B. u. B.
Magd. Hlf.	4	do. Stettiner	5 — —
do. Leipziger	4	Magd.-Leipz.	4 — —
Halle-Thür.	4	Halle-Thür.	4 1/2 98 B.
Cöln-Mind.	3 1/2	Cöln-Mind.	4 1/2 101 1/2 B. u. G.
do. Aachen	4	do. do.	5 103 3/4 G.
Bonn-Cöln	5	Rh.v. St. gar.	3 1/2 83 1/2 B.
Düss.-Elberf.	5	d. 1. Priorität	4 89 G.
Steele-Bohw.	4	do. St.-Pr.	4 77 G.
Nschl.-Märk.	3 1/2	Düss.-Elberf.	4 89 B.
do. Zwgbahn	4	Nschl.-Märk.	4 95 B.
Obschl. L. A.	3 1/2	do. do.	5 103 7/8 B.
do. Lit. B.	3 1/2	do. III. Serie	5 102 1/2 B. u. G.
Cesels-Derb.	4	do. Zwgbahn	4 1/3 — —
Brsl.-Freib.	4	do. do.	5 — —
Kr.-Dberschl.	4	Oberschl.	4 — —
Berg.-Märk.	4	Kr.-Dberschl.	4 85 B.
Starz.-Pof.	3 1/2	Cesels-Derb.	5 — —
Brieg-Neisse	4	Steele-Bohw.	5 97 G.
Magd.-Wittb.	4	do. II. Serie	5 82 B.
Quitt.-B.		Brsl.-Freib.	4 — —
Nach.-Kastr.	4	Berg.-Märk.	5 100 3/4 B.
Ausl. Act.		Auständische	
Fr.-B.-Mbb.	4	Stamm-Actien.	
do. Priorit.	5	Riel.-Al. Sp.	5 — —
Prioritäts-Actien.		Amst.-R. Fl.	4 — —
Berl.-Anhalt	4	Mdb. Thlr.	4 32 B.

Reipzig, den 11. März.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zins.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats-Papiere à 3% im 14. J. F. von 1000 u. 500 f. kleinere . . .	—	86	Sächs. do. do. à 4% Epz.-Dresd.-Eisenb. p. Dbl. à 3 1/2%	—	100 1/2
à 4% do. do. v. 500 f. do. do. von 500 u. 200 à 5% . . .	96 1/4	—	Chemn.-R.-Eisenb. Ant. à 10% 4%	106 7/8	—
do. do. kleinere . . .	105 1/4	—	R. pr. St.-Schuld-scheine à 3 1/2% in pr. Cour. pr. 100	—	—
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2% im 14. J. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere . . .	90 1/4	—	R. f. österreich. Met. pr. 150 fl. Conv. à 5% lauf. Zinsen à 4% à 103% im à 3% 14. J. F.	—	—
Act. d. eh. sächs.-bair. C.-G. bis Mich. 1855 à 4% , später à 3% v. 100 f. . . .	86 1/2	—	Pr. Frsd'or à 5% idem auf 100	—	—
Königl. pr. Steuer-Eredit-Kassensch. à 3% im 20. J. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere . . .	—	86	And. ausl. Louisd'or à 5% nach geringere rem Ausmünzfuße auf 100	—	12 1/2
Leipz. Stadt-Obligationen à 3% im 14. J. F. . . .	—	95	Conv.-Spec. u. Gld. auf 100	—	—
do. do. 4 1/2% . . .	—	101	idem 10 u. 20 Rr. auf 100	—	2 1/2
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2% von 500 . . .	—	90 1/2	Actien der B. B. pr. St. à 103%	—	—
von 100 u. 25 . . .	—	—	Leipz. Bank-Actien à 250 f. pr. 100	150	—
à 4% von 500 von 100 u. 25 . . .	—	100 1/2	Epz.-Dresd. Eisenbahn-Act. à 100 f. pr. 100	—	110 1/4
Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3% . . .	—	86	Sächs.-Schlesf. do. pr. 100	94	—
Sächs. do. do. à 3 1/4% . . .	—	95	L.-Zitt. do. pr. 100	25	—
			Magd.-Leipz. Div. Scheine do. pr. 100	214	—
			Chemn.-Nief. E.-N. à 100 f. Z. zinslos	25	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Gelde.)
Magdeburg, den 11. März. (Nach Wispeln.)

Weizen	38 — 40 f.	Gerste	19 — 20 1/2 f.
Roggen	25 — 26 f.	Hafer	— —

Berlin, den 11. März.

Weizen nach Qualität 48—54 f.
Roggen loco 25—27 f.

- pr. Frühjahr 24 1/4 f. Br., 24 B. u. G.
 - Mai/Juni 24 1/4 f. Br., 24 1/2 G.
 - Juni/Juli 25 1/4 u. 25 1/2 f. B., 25 1/2 Br., 1/4 G.
 - Juli/August 26 f. B. u. Br., 25 3/4 G.
 - September/October 27 f. Br.
- Gerste, große loco 20—22 f.
kleine 17—19 f.
- Hafer loco nach Qualität 15—17 f.
pr. Frühjahr 50 pfd. 14 3/4 f. Br.
- Erbsen, Kochwaare 30—32 f.
Futterwaare 27—29 f.
- Rübsöl loco 11 5/8 f. Br., 11 3/4 B. u. G.
pr. März 11 3/4 f. Br., 11 1/2 B., 11 1/4 G.
März/April 11 1/12 f. Br., 11 1/2 B., 11 5/12 G.
April/Mai 11 1/8 f. Br., 11 1/4 u. 1/3 B. u. G.
Mai/Juni 11 1/8 f. Br., 11 1/8 u. 1/4 B. u. G.
Juni/Juli 11 1/8 f. Br., 1/8 G.
September/October 11 f. Br., 10 3/4 B., 10 1/4 à 1/8 G.
- Keinöl loco 11 1/2 f. Br.
pr. März/April 11 1/4 f.
pr. April/Mai 11 1/8 f.
- Mohnöl 15 1/2 f.
Palmöl 12 1/2 à 12 3/4 f.
Pansöl 14 f.
- Südses-Ähran 12 1/2 à 12 3/4 f.
Spiritus loco ohne Faß 13 1/4 f. vert.
mit Faß pr. März/April 13 1/3 f. Br.
April/Mai 13 1/12 f. Br., 1/2 B. u. G.
Mai/Juni 14 f. Br., 13 5/8 G.
Juni/Juli 14 1/12 f. Br., 14 5/12 G.
Juli/August 15 f. Br., 14 5/2 B. u. G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 11. März Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 4 Zoll.
am 12. März Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 3 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 11. März Nr. 7 und 3 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 11. bis 12. März.

- Im Kronprinzen:** Die Hrrn. Kauf. Klauke a. Magdeburg, Witte a. Schwelm, Schuster a. Nürnberg, Koblach a. Neuruppin, Fuhrmann a. Bremen, Müller a. Königsberg, Straube a. Köln, Bierdermann a. Altona. Mad. Jilhardt a. Gotha. Hr. Lieut. v. Brandt a. Stettin.
- Stadt Zürich:** Die Hrrn. Kauf. Friedeberg a. Magdeburg, Herrmann a. Berlin, Schröter a. Coburg, Schüler a. Frankfurt, Förster a. Saalfeld, Wagner u. Wien a. Erlangen. Hr. Dr. Wolff a. Nürnberg.
- Goldnen Ring:** Hr. Rechts-Anwalt Seeligmüller a. Gonnern. Hr. Amm. Eisengräber u. Hr. Amts-Inspr. Aspe a. Oberreinsdorf. Die Hrrn. Kauf. Aspe a. Magdeburg, Marbach a. Leipzig.
- Englischer Hof:** Die Hrrn. Kauf. Siege u. Gruber a. Berlin. Hr. Deton. Schaale a. Zwickau. Hr. Maurerstr. Reinhold a. Köln.
- Stadt Hamburg:** Hr. Appellat. = Ger. = Rath Vonath m. Gem. u. Hr. Stadtrath Hermsdorf a. Leipzig. Hr. Pred. Eiter m. Gem. a. Wittenberg. Hr. prakt. Arzt Dr. Fritsch a. Zörbig. Die Hrrn. Kauf. Ditte a. Erfurt, Heimert a. Magdeburg, Etiebel a. Frankfurt.
- Goldne Kugel:** Hr. Partif. Rauschke a. Weimar. Hr. Gutsbes. Koblmann a. Ballstadt. Hr. Curator Zintgraf a. Schlüchtern. Hr. Pastor Zahn a. Köllichau. Die Hrrn. Kauf. Kunze a. Bresnitz, Lehming a. Arnstadt.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Rittergutsbes. v. Arnim a. Medlenburg. Hr. Lieut. Schuster a. Nürnberg. Die Hrrn. Kauf. Bäsch u. Möbius a. Berlin, Grefmann a. Straßburg, Allert a. Aachen.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kreisbewohner, daß ich die geprüften und festgestellten Urwählerlisten für die erste Kammer den Magisträten und Schulzen heute mit der Auflage habe wieder zugehen lassen, solche auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekannt zu machen und innertalb der nächsten 3 Tage nach der Bekanntmachung in den Städten auf dem Rathhause und in den Dörfern in der Schulzenwohnung zu Jedermanns Einsicht auszulegen, auch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß etwaige Einwendungen dagegen längstens bis zum 14. d. Mts. schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei mir unmittelbar angebracht werden müßten.

Einwendungen gegen die Urwählerlisten können sowohl die sein

daß Jemand mit Unrecht darin übergegangen

als: daß Jemand darin vielleicht aufgenommen ist, ter nach Maßgabe der Steuern die er zahlt oder nach Maßgabe seines Grundvermögens und jährlichen Einkommens nicht berechtigt erscheint, Urwähler für die erste Kammer zu sein.

Die Duplicate der Urwählerlisten liegen in meinem Bureau und können daher auch hier eingesehen werden.

Reclamationen, die später als bis zu obigem Termin bei mir angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 10. März 1850.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewitz.

Concert-Anzeige.

Auf vielseitiges Verlangen wird die **Schwarzenbacher Capelle aus Wien** am **Donnerstag den 14. März** noch ein **Großes Concert à la Strauss** im **Thüringischen Eisenbahnhofe** geben. Billets sind vorher im Gasthose zur goldenen Kugel à 7 1/2 $\frac{1}{2}$ und an der Kasse à 10 $\frac{1}{2}$ zu haben. Anfang präcis 3 Uhr. Das Nähere werden die Zettel bestimmen.

Böllberg.

Mittwoch Gesellschaftstag. Ratsch.

Oster-Eier

empfiehlt zu verschiedenen Preisen
Gustav Rinck.

Gute Saamen-Kartoffeln und rothen KleeSaamen bei
Theodor Schreiber in Wettin a/S.

Bekanntmachung.

Behufs der Wahl von Abgeordneten für die erste preussische Kammer sind im Saalkreise 7 Wahlmänner zu wählen.

Die Wahl erfolgt in nachstehenden 7 Bezirken:

I. Wahlbezirk Cönnern.

Wahlort: Fallesche Gasthof zu Cönnern.
Wahlvorsteher: Bürgermeister Niebuhr; Stellvertreter: Ober-Amtmann Dieke.
Ortschaften: Cönnern, Unterpeissen, Bebiß, Trebiß, Lebendorf, Custrana, Beesedau, Beesenlaublingen, Popliß, Mukrena, Trebnitz, Kirchdlau, Mitteleldlau, Hochedlau, Golbiß, Garsena.

II. Wahlbezirk Wettin.

Wahlort: Reichelttsche Gasthof zu Wettin.
Wahlvorsteher: Kreisamtmann Rudloff; Stellvertreter: Amtsrath Meyer.
Ortschaften: Wettin, Rothenburg, Dobis, Dössel, Neuk, Deutleben, Lettewitz, Görbiß, Beidersee, Morl, Möderau, Brachwitz, Friedrichschwerz, Döbliß, Mückeln, Raunitz, Simmitz, Sylbiß.

III. Wahlbezirk Lößjün.

Wahlort: Gasthof zum schwarzen Adler in Lößjün.
Wahlvorsteher: Amtsrath Braumann; Stellvertreter: Hauptmann Meyer.
Ortschaften: Lößjün, Lößnitz a. d. Linde, Schletttau, Siegliß, Domnitz, Dalena, Dornitz, Merbiß, Naundorf, Priester, Wallwitz, Trebiß am Petersberg, Petersberg, Frösnitz, Kaltenmark, Krosigk, Wieskau.

IV. Wahlbezirk Siebichenstein.

Wahlort: Weintraube zu Siebichenstein.
Wahlvorsteher: Papierfabrikant Kefersteine; Stellvertreter: Domainen-Beamter Bartels.
Ortschaften: Mehliß, Westewitz, Dachritz mit Merkewitz, Lößnitz a. d. Göttsche, Lehndorf, Teicha, Rättern, Grottsch, Sennewitz, Gutenberg, Seeben, Trotha, Siebichenstein, Cröllwitz, Simritz bei Halle, Lettin, Schiepzig, Lieskau, Dörlau, Diemitz, Freienfelde.

V. Wahlbezirk Niemberg.

Wahlort: Restauration zu Niemberg.
Wahlvorsteher: Lieutenant Rudolphi; Stellvertreter: Schulze Brandt in Untermaischwitz.
Ortschaften: Tornau, Obermaischwitz, Untermaischwitz, Oppin, Harsdorf, Praniß, Inwenden, Brachstedt, Hohen, Burp, Eismannsdorf, Dammendorf, Schwerz, Spickendorf, Hohenthurm, Rosenfeld, Niemberg, Plößnitz.

VI. Wahlbezirk Reideburg.

Wahlort: Thüringischer Bahnhof.
Wahlvorsteher: Landrath v. Bassewitz; Stellvertreter: Amtmann Bötcher.
Ortschaften: Kabatz, Peissen, Stickseldorf, Zoberitz, Brachwitz, Möglichen, Reideburg, Capellenende, Burg bei Reideburg, Büschdorf, Schönnewitz, Canena, Böllberg, Wörmliß, Beesen a. d. E., Ammendorf, Planena, Nietleben, Ischerben.

VII. Wahlbezirk Osmünde.

Wahlort: Restauration zu Gröbers.
Wahlvorsteher: Schulze Güstel zu Osmünde; Stellvertreter: Schulze Nießschmann zu Gröbers.
Ortschaften: Osmünde, Kleintugel, Benndorf, Bennewitz, Schwoitsch, Gröbers, Gottenz, Großtugel, Pritschöna, Wesenitz, Lohau, Döllnitz alt, Döllnitz neu, Osendorf, Radewell, Burg in der Aue, Dieskau, Bruckdorf, Zwintschöna.

Die Wahlen finden in sämtlichen Bezirken am 16. d. Mts. Nachmittags 1 1/2 Uhr statt.

Sämtliche Urwähler zur ersten Kammer werden hierdurch zu diesen Wahlen von mir eingeladen.

Halle, den 12. März 1850.

Der Landrath des Saalkreises
v. Bassewitz.

Zu Frühljahrs-Gütern erhielt abermals neue Modelle und empfehle solche bestens. J. Cohn, gr. Ulrichsstraße Nr. 57, im alten Dessauer.

Güebte Pugarbeiterinnen finden dauernde Beschäftigung bei **J. Cohn.**

Junge Mädchen, welche das Puzmachen erlernen wollen, werden unentgeltlich angenommen bei **J. Cohn, gr. Ulrichsstraße Nr. 57.**

Agenten-Gesuch.

Es werden für ein, namentlich bei ausgedreiteter Bekanntschaft überall und leicht zu betreibendes Geschäft, reelle Agenten gegen bedeutende Provision gesucht. Reflectirende belieben ihre Adresse mit genauer Angabe des Wohnorts sign. G. H. franco an die Exped. dieses Blattes zu richten.

Italienischer Zahn-Mastix.

Unterzeichnet hat die Ehre anzuzeigen, daß er den von dem Königl. Baierschen Ministerium concessionirten und approbirten

Italienischen Zahn-Mastix

für Halle dem Kaufmann Herrn **Franz Laage** [Firma: **Schradder & Comp.**], Ober-Glauchau Nr. 1804/5, in Kommission übergeben hat, und daselbst das Original-Gläschen mit Gebrauchsanweisung zu 20 Sgr. preuß. Cour. verkaufen läßt. Die Wirkung dieses **Mastix** besteht in fast augenblicklicher Stillung der heftigsten durch hohle Zähne entstehenden Zahnschmerzen, indem er den Zahn ausfüllt, darin fest wird, ihn wieder brauchbar macht und das weitere Faulen desselben verhindert. Die großen Vorzüge dieses **Zahn-Mastix** sind durch dessen lebhaften Verschleiß seit zehn Jahren, so wie durch eine Menge Zufriedenheits-Zeugnisse von glaubwürdigen und achtbaren Personen über dessen erstaunliche Wirkung hinlänglich anerkannt, und kann sonach dieses so sehr erprobte Mittel allen Zahn-Leidenden gewissenhaft anempfohlen werden.

J. A. Navizza in München.

Beim Beginn der Gartenarbeiten empfehle ich den soeben in siebenter verbesserter und vermehrter Auflage in meinem Verlage erschienenen und in allen Buchhandlungen vorräthigen rühmlichst bekannten:

Wredow's Gartenfreund

oder vollständiger, auf Theorie und Erfahrung gegründeter Unterricht über die Behandlung des Bodens und Erziehung der Gewächse im Küchen-, Obst- und Blumen-garten, in Verbindung mit dem Zimmer- und Fenstergarten, nebst einem Anhang über den Hopfenbau.

Siebente verbesserte und vermehrte Auflage,

mit einer Anweisung zur Behandlung der Pflanzen in Gewächshäusern versehen von **Carl Helm**,

Prediger, Mitglied des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in Berlin und Abgeordnetem dieses Vereins zum Vorsteheramte der Gärtner-Lehranstalt in Schönberg und Potsdam.

50 Bogen in gr. 8 Mit Titelliefer. Sauber geh. 2 N.

Der Verkauf von 6 starken Auflagen giebt den sichersten Beweis für die große Brauchbarkeit des **Wredow'schen Gartenfreundes**. Die bedeutenden Verbesserungen, welche diese neue Auflage erfahren hat, namentlich die sorgfältigste Berücksichtigung der Fortschritte, welche die Garten-Cultur in den seit Erscheinen der 6ten Auflage verflossenen wenigen Jahren gemacht hat, erhöhen den Werth dieser neuen Auflage und machen das Buch für den praktischen Gärtner und Blumenfreund unentbehrlich.

Berlin.

Amelang'sche Sort.-Buchh. R. Gaertner.

Vorräthig in Halle in **G. C. Knapps Sort.-Buchhandlung** (Schroedel & Simon) und in Cönnern bei **A. Löffler**.

Mais-Saamen,

grosse Badener Sorte, in bester Qualität, hat den Scheffel $3\frac{1}{3}$ N abzulassen
F. A. Hering.

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe steht zu verkaufen bei **Gottfried Schaaß** in Canena.

Auf den Sonntag Mittags 1 Uhr verkaufe ich veränderungshalber meine Wirthschaft; sie besteht aus einem Kl. iderschrant, zwei Bettstellen, einem großen kupfernen Kessel, einer Partie Holz, einer Schneidbank, einem großen Ausziehtisch u. dgl. m., wozu ich Kauflustige einlade.
Jäger in Gutenberg.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Niederlage von Klärgallerte

bei

Carl Haring in Halle,

pro Flasche 12 N.

Diese Klärgallerte ist ein vorzügliches Mittel, um Wein, Bier, Apffelwein, Essig u. dgl. damit hell zu machen. Eine Flasche davon reicht hin, 1200 litres oder 600 Maß eines der obenangeführten Getränke in 24 Stunden zu klären, wenn selbige nach beigegebener Gebrauchsanweisung verwendet wird.

Mein Haus Nr. 2044 auf dem Strohhofe, in sehr gutem baulichem Stande, enthaltend 10 Stuben, mit den nöthigen Küchen und Kammer, schönen Böden, großem Hofraum mit vorzüglichem Brunnenwasser u. s. w., beabsichtige ich zu verkaufen und können zahlungsfähige Käufer sich melden bei

Winkelmann, Paradies,
im Gartenhause.

Eine Partie Buchsbaum zu Einfassungen ist abzulassen in der Apotheke zu Lauchstädt.

Eine Kuh mit dem Kalbe, so wie eine Quantität Heu sind zu verkaufen im Pfarrgehöfte zu Burgliebenau.

6 G. Kopfflee und 4 G. Luzerne von letzter Ernte verkauft

E. Prinz in Schwittersdorf.

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer einzigen Tochter **Therese** mit dem Dekonom Herrn **Friedrich Rötcher** beehren wir uns statt besonderer Meldung ganz ergebenst anzuzeigen.

Quersfurt, den 10. März 1850.

Friedrich Schmidt nebst Frau.

Therese Schmidt,
Friedrich Rötcher,
Verlobte.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer Tochter **Auguste** mit dem Buchhalter der Hagelschützen-Vers.-Gesellschaft zu Erfurt, Herrn **Adolf Credner**, zeigen wir theilnehmenden Verwandten und Freunden, und zwar nur auf diesem Wege, ergebenst an.

Moenchpiffel, den 5. März 1850.
Apel und Frau.

Italien.

Von der neapolitanischen Gränze, d. 28. Februar. Der in Portici vor 4—5 Wochen gefasste Entschluß des Papstes, in den ersten Tagen der Fasten, also um die Mitte des Monats, nach Rom zurückzukehren, ist wieder zurückgenommen worden. Die Flucht dreier Individuen aus dem Inquisitionsgefängnis, zu der die Franzosen hülfreiche Hand boten, dann die fortdauernden antipapstlichen Demonstrationen, vornämlich in den mittleren Provinzen des Kirchenstaates, in der Comarca und in Civitavecchia, sollen am päpstlichen Hofe großes Mißfallen erregt und damit neue Bedenkllichkeiten hervorgerufen haben. Zwar tritt seit einigen Tagen das Gerücht, Rom werde die heilige Woche nicht ohne sein weltliches und kirchliches Oberhaupt feiern, mit vielen Merkmalen der Bestimmtheit auf, doch bleibt dies Gerücht eben so lange bloß ein frommer Wunsch, als nicht andere Anstalten als bisher zur Rückkehr getroffen werden. Die Gemäßigteren im Kirchenstaate hatten auf die Fraktion im Cardinals-Kollegium Bernetti Lambruschini alle ihre Hoffnung gesetzt, aber bis jetzt ist von all den Zugeständnissen von 1846—1848 noch immer nichts in Erfüllung gegangen. So lange aber nicht wenigstens das Erreichbare, das zunächst Liegende durchgeführt, so lange man nicht durch einige Beispiele zeigt, daß es denjenigen, welche an der Spitze der Verwaltung stehen, Ernst sei mit der Durchführung jener Konzessionen, dürfte den Römern noch lange nicht eine bessere Zukunft aufdammern. An jenen Zugeständnissen will aber die gemäßigte Partei nicht rütteln lassen, weil sie das Beste für das Papstthum, seine moralische Macht, nicht zu Grabe tragen sehen will. In der letzten Zeit wurden wieder zahlreiche Verhaftungen von der päpstlichen Polizei vorgenommen. Dieselben tragen durchweg den Charakter von polizeilichen Präventiv-Maßregeln. In einer Nacht belief sich die Zahl derselben auf zwanzig. Der Provinzial- und Distrikts-Civil-Chefs, welche sich bisher noch nicht mit der Regierungs-Politik assimiliren konnten, suchte man nachträglich los zu werden.

Man meldet aus Terracina vom 24. Febr., daß die spanischen Truppen, welche Befehl zum Abmarsch aus dieser Stadt erhalten hatten, doch noch dort verweilen. — Die „Opinione“ von Turin unterlegt Rußland den Plan, den Malteserorden wiederherstellen zu wollen. Der letzte Großmeister dieses Ordens war Paul I., Kaiser von Rußland. Der Kaiser Nicolaus soll nun die Absicht haben, diese Würde wieder anzunehmen. Der Orden, der aus allen katholischen Ländern rekrutirt werden würde, soll unter dem Befehle eines Stellvertreters des Kaisers stehen und dazu dienen, den Papst zu beschützen. Das heil. Collegium, heißt es, hat den Plan des russischen Kaisers mit Begeisterung aufgenommen. Das diplomatische Corps, mit Ausnahme des Generals Baraguay d'Hilliers, soll ebenfalls damit einverstanden sein. Letzterer habe sich zwar nicht dagegen erklärt, sich aber vorbehalten, erst an seine Regierung zu berichten.

Türkei.

Einem nach Agram eingesendeten Berichte zufolge bestätigt sich die Einnahme der Festung Bihac durch die bosnischen Insurgenten. Der Pascha entfloh nach Travnik. Die Ueberumpelung gelang durch die List der Insurgenten und die unbegreifliche Nachlässigkeit des Pascha. Obgleich Bihac als ein wichtiger Punkt angesehen wird, so ist auch dieses Ereigniß noch ohne ausschlaggebende Bedeutung.

Statistisches.

(Deutschlands Staatengruppen, angenommen, daß nach der „Allgemeinen Zeitung“ unterm 26. Februar 1850 ein neues Bündniß zwischen Baiern, Sachsen und Württemberg abgeschlossen worden, dem aber Hannover nicht beigetreten.)

Deutschlands Bevölkerung bestand im December 1848 aus.. 41 Mill.
ward vermehrt durch preussische Landestheile um..... 4 „

bis auf den neuesten Bestand von 45 Mill.
Hiervon kommen:

1) auf Oesterreich (von dessen Gesamtbevölkerung von 35 ³ / ₄ Millionen).....	12 Mill.	
2) auf Baiern..... 4 ¹ / ₂ }	das neue Bündniß vom 26. Februar 1850	
auf Sachsen..... 1 ¹ / ₅ }		8 ¹ / ₂₀ „
auf Württemberg... 1 ³ / ₄ }		
3) Hannover ist isolirt mit.....	1 ³ / ₄ „	
4) Die Union vom 26. Mai 1849 ohne Sachsen und Hannover.....	23 ¹ / ₅ „	

Summa wie oben.... 45 Mill.

Von der Union vom 26. Mai 1849, dem ehemaligen Dreikönigsbündniß, kommen etwa ²/₃ auf Preußen, ¹/₃ auf die übrigen Länder. Das Stimmverhältniß für einen deutschen Bundesstaat mit Baiern, Sachsen, Hannover und Württemberg war im Maivertrag so vertheilt, daß das Staatenhaus zählte an Mitgliedern..... 167
Davon wären jetzt abzurechnen:

Baiern.....	mit 20 Mitgliedern
Sachsen ..	= 12 „
Württemberg=	12 „
Hannover..	= 12 „

56

so daß..... 111
verblieben, wovon 40 auf Preußen und 71 auf die anderen Länder kämen.

Das Volkshaus bildet sich so, daß auf je 100,000 Seelen 1 Abgeordneter kommt, also bei 23 Millionen 230 Abgeordnete, wovon ungefähr ²/₃ auf Preußen, ¹/₃ auf Nichtpreußen fielen. Ergiebt sich jedoch in einem Einzelstaat bei der Bildung der Wahlbezirke von 100,000 Seelen ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden. Eben so bilden kleinere Staaten mit wenigstens 50,000 Seelen einen Wahlkreis; noch kleinere treten mit anderen zusammen. Die spezielle Wahlmatrikel ist daher erst zu erwarten.

Der deutsche Zoll- und Handelsverein umfaßte Ende 1846: 29,460,816 Einwohner; sein Vorgänger, der preussisch-hessische, endete am Schluß 1833 mit 14,827,418 Einwohner, und der neue deutsche Zollverein begann sein Leben mit dem Jahre 1834 mit 23¹/₂ Millionen, also ungefähr der Einwohnerzahl der deutschen Union, deren Vertreter sich in Erfurt versammeln sollten.

Kunstinricht.

Herr von Rokowsky-Linden, der schon durch ein zweifaches Gastspiel die Hallischen Theaterfreunde erfreut hat, wird am nächsten Donnerstag aus Gefälligkeit für Herrn Jhssen, dessen Benefiz an diesem Abend stattfindet, zum dritten Male bei uns auftreten. Er hat auf vielseitiges Verlangen die Rolle des Grafen „Waldemar“ in Freitags gleichnamigem Drama gewählt und wir haben nicht nöthig, über diese Leistung des trefflichen Künstlers des Weiteren zu sprechen, da er durch dieselbe schon bei dem Hall. Publikum sich in Gunst gesetzt hat. Alle diejenigen, welche Herrn von Linden schon als „Waldemar“ gesehen haben, werden sich mit Freuden den Genuß eines wiederholten Schauens gönnen; alle übrigen Theaterfreunde aber wollen wir noch speciell dazu auffordern; um so mehr, da erstens das Stück auch im Uebrigen bei uns recht gut besetzt ist und da zweitens die Vorstellung zum Benefiz des Herrn Jhssen bestimmt ist; eines Schauspielers, der während des verflossenen Winters so mannifach beschäftigt worden ist, daß er fast in jeder Vorstellung mitgewirkt hat. Er darf also wohl mit Recht einer zahlreichen Theilnahme des Publikums entgegensehen.

F.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß derjenige Theil der Dorfstraße zu Siebichenstein, welcher vor dem fiscalischen, ehemals Schmeltzerischen Grundstück vorbeiführt, in Folge der schon in Angriff genommenen Pflasterung desselben, innerhalb der nächsten 14 Tage vom 11. d. Mts. an gerechnet, für Fuhrwerk nicht passierbar ist und daher während dieser Zeit abgesperrt werden wird.

Halle, den 8. März 1850.

Der Landrath des Saalkreises.

Im Auftrage:

Der Kreis-Secretair
Barth.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 14. und 15. d. M. in dem hüglichen Terrain nördlich von der Dölauer Haide nach der sogenannten Erdlühwitzer Höhe zu die Schießübungen Seitens des hiesigen Füsilier-Bataillons 19ten Infanterie-Regiments stattfinden werden.

Halle, den 11. März 1850.

Der Landrath des Saalkreises.

Im Auftrage:

Der Kreis-Secretair
Barth.

Öffentliche Bekanntmachung.

I. Nachbenannte Verschollene, als:

- 1) Die unverehelichte Johanne Friederike Günther aus Merseburg, geb. den 17. Juli 1814 soll bereits im Jahre 1830 in der Saale ertrunken, und unweit Böllberg bei Halle gerichtlich aufgehoben sein, was sich jedoch nicht hat feststellen lassen, und zu deren in 96 Rth 4 J^g 9 Rth bestehenden Nachlasse sich die Johanne Dorothee Günther verhehlichte Bürgermeister a. D. Couradi zu Halle, und Fräulein Erdmuthe Amalie Günther zu Reudnitz bei Leipzig als Geschwister und Erben gemeldet haben;
- 2) Johann Andreas Bülichen, Sohn des Zimmermeisters Johann Friedrich Bülichen, geb. zu Mayhen bei Bürgen den 21. Juni 1780 ist in der Zeit von 1808—1810 als Soldat bei dem königlichen Sächsischen Infanterie-Regimente Prinz Kaver eingestellt, soll 1812 mit nach Rußland gezogen und an einer bei Danzig erhaltenen Verwundung gestorben sein, und dessen Nachlaß in 4 Rth 27 J^g 6 Rth Spartasseneinlage besteht;
- 3) Johann Christoph Dorn aus Großlehna diente 1779 beim Churfürstlich Sächs. Proviant-Amte als Assistent,

er war zuletzt im Jahre 1780 in Großlehna. Von dessen Aufenthalte ist nichts bekannt geworden, und dessen Vermögen in 25 Rth 26 J^g 5 Rth besteht;

- 4) Der Schneider Johann Gottlieb Albrecht, geb. zu Teuditz am 9. Dec. 1795, ist im Jahre 1812 konfirmirt, hat demnächst in Leipzig die Schneiderprofession erlernt, und hat die letzte Nachricht von sich aus Preßburg im Jahre 1822 gegeben.

II. Die unbekanntenen Erben:

- 1) der am 6. Decbr. 1795 zu Burgstäden verstorbenen Susanne Weiske, angeblich aus Schaafstädt (5 Rth 19 J^g 5 Rth Nachlaß);
- 2) des am 17. Septbr. 1801 zu Kriegstädt verstorbenen Christian Leise; derselbe soll nach einer Nachricht im Kirchenbuche nicht Leise, sondern Berger geheissen, seinen Namen aus Furcht vor dem Militärdienst verändert haben, und ein Sohn des Gottfried Berger zu Beesen gewesen sein, (4 Rth 27 J^g 6 Rth Nachlaß);
- 3) der am 17. Sept. 1848 zu Schleitz verstorbenen Friederike Händel (20 Rth 23 J^g Nachlaß);
- 4) des am 8. August 1849 zu Schaafstädt verstorbenen außerehelich gebornen Karl August Ruppert (2 Rth Nachlaß);

werden hiermit aufgefordert, sich spätestens im Termine

den 21. Decbr. cr. Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle bei dem Deputirten Hin. Obergerichts-Referendar Krebschmar zu melden, widrigenfalls die Verschollenen für todt erklärt, ihr Nachlaß den bekannt gewordenen Erben verabsolgt, und diejenigen Beträge, zu denen keine Erben vorhanden sind, dem Fiskus überantwortet werden, auch die nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldenden näheren oder gleich nahen Erben alle Dispositionen über die Nachlässe anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Ausgaben zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden sein sollen.

Merseburg, den 14. Febr. 1850.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Das alte Schulhaus und Stallgebäude zu Wallwitz soll zum sofortigen Abbruch an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber wollen sich zu dem Ende Montag den 18. dieses Monats früh 11 Uhr an Ort und Stelle einfinden.

Halle, den 11. März 1850.

Der Bauinspector
Schulze.

Taubstimmten-Anstalt.

Zu der Mittwoch den 13. März Nachmittags von 4 bis 5 Uhr im Saale des Wägebäudes stattfindenden öffentlichen Prüfung der Zöglinge obiger Anstalt lade ich hierdurch die geehrten Damen des Frauenvereins, so wie alle geehrten Gönner und Freunde der Anstalt ein.

Halle, den 11. März 1850.

Kloß.

Eine Namsell, welche mehrere Jahre in Material- und Gastwirthschaften conditionirt, auch serviren kann, wünscht recht bald ein ähnliches Unterkommen. Auch findet ein junges Mädchen vom Lande, welche das Molkenwesen versteht und die ganze Wirthschaft besorgt, zum 1. April ein Unterkommen. Zu erfragen Schülershof Nr. 748.

Gesucht wird eine Demoiselle, welche das Putzmachen erlernen will. Näheres bei Amalie Schick in Lauchstädt, Markt Nr. 60.

Ein Verwalter mit guten Zeugnissen und bescheidenen Ansprüchen, sowie ein Dekonomie-Lehrling mit den nöthigen Schulkenntnissen, finden zu Ostern a. c. ein Unterkommen auf dem Rittergute Lauhardt bei Eckartsberga.

Hagemann.

Auf dem Rittergute Petersrode bei Delitzsch stehen 7 Stück junge starke fette Ochsen im Ganzen oder Einzelnen von jezt ab zum Verkauf und werden Kaufliebhaber dazu eingeladen.

Von den billigen Pferddeckeln, das Stück 1 Rth, habe ich wieder eine neue Sendung erhalten.

Friedrich Arnold am Markt.

Veränderungshalber bin ich willens, mein Haus Nr. 122 zu Wettin, welches sich zu jedem Geschäft paßt, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfragen beim Eigenthümer daselbst.

Hochstämmige Rosen, Trauerweiden, Delweiden, Pappeln, Maulbeer- und veredelte Pfirsichenbäume, auch Aepfel-, Birnen-, Kirsch-, Pflaumen- und Akazienstämmchen, die schönsten Sorten von Stachel- und Johannsbeersträuchern und Weinsenkern; ferner eine Partie Mistbeetkasten nebst dazu gehörigen Fenstern, sind veränderungshalber zu den billigsten Preisen zu verkaufen bei der Wittwe Friedrich vor dem Geistthor.

An meine Wähler!

Die Kammerfessionen sind geschlossen. Sie haben in den Zeitungen die Berichte darüber, sowie über die letzten Verhandlungen gelesen. Doch möchte ich schließlich noch ein paar Worte an Sie richten, um den Eindruck, den die letzten Zeiten auf Sie und mich hervorgebracht haben mögen, gewissermaßen gemeinsam zu machen. Kurz nach Weihnachten erschienen die bekannten Königl. Propositionen; sie wurden in der Gestalt, wie sie von den Kammern und namentlich von der Isten angenommen wurden, nicht ohne starken und zahlreichen Widerspruch unter den Mitgliedern, durchgesetzt — wie Sie wissen werden — sie wurden aber durchgesetzt, und es erfolgte dann die Festsetzung und Vereidigung der Verfassung von Seiten der Krone und der Kammern. Manche von denen, die für die Propositionen gestimmt, fanden sich nunmehr durch den Erfolg bestärkt und gerechtfertigt und schienen diejenigen, die gegen die Propositionen gestimmt, als solche zu betrachten, denen am Zustandekommen des Verfassungs-Abschlusses nichts gelegen, die dasselbe möglicherweise gehindert haben würden. Dies Urtheil war jedoch keinesfalls gerechtfertigt. Die gegen die Propositionen gestimmt, handelten aus Ueberzeugung und nicht aus Leidenschaft, und sie hatten die Zuversicht, daß auch die ungeschworene Verfassung Geltung erhalten würde. So war also eine Differenz in der Beurtheilung der Propositionen und des Erfolges entstanden, als aber die Vereidigung der Verfassung geschehen war, da waren Alle einig, daß das für unser Vaterland ein großer und guter Schritt war, und es reichten sich die reblichen Männer aller Parteien die Hände, um fortzumachen auf dem nunmehr gewonnenen Boden mit bestem Willen nach besten Kräften. Nach der Vereidigung der Verfassung bis zum Schluß der Kammerfessionen haben die Kammern eine Masse von Gesetzen abgemacht, die zum organischen Ausbau des Staates von der größten Wichtigkeit und Nothwendigkeit waren. Das Budget für das laufende Jahr wurde festgestellt zum ersten Male im Königreich Preußen durch eine Vertretung des Landes. Die Gemeindeordnung und Kreis-Bezirks-Provinzial-Ordnung wurden übereinstimmend von beiden Kammern festgesetzt und in der Steuergesetzgebung wurden durchgreifende Reformen angeordnet u. s. f. Wenn man die Masse der verarbeiteten Gegenstände mit der Zeit, in der sie abgethan wurden, in Vergleich stellt, so wird man den Kammern gewiß Mangel an Thätigkeit nicht vorwerfen können. Eher möchte man ihnen Flüchtigkeit vorwerfen, und dieser Vorwurf ist von gewissen Parteien und deren Organen uns auch in reichlichem Maße zu Theil geworden. Hier dient zur Entschuldigung, daß Umstände eine rasche Erledigung nöthig machten. Wir konnten nicht anders. Das Mandat der Isten Kammer ging zu Ende, und Gesetze, die zur Grundlage des Staats dienen, mußten erlassen werden. So mögen die Kammern von einem billigen Urtheil

gerechtfertigt werden. Wir haben nun Grund gelegt, wir haben nun Boden unter unseren Füßen fast nach allen Richtungen hin — mit dem Gefühl reisten wir aus den Kammerfessionen nach Hause, und glaubten mit einem gleichen Gefühle von unsern Wählern empfangen werden zu können. Es sind seit der Zeit aber wieder trübe Wolken aufgegangen und stellenweise dröhnt der neugewonnene Boden unter unseren Füßen, als kündigte sich ein Erdbeben an. Die deutsche Einheit, von der man auch geglaubt, daß sie endlich begründet, wenn auch nicht vollendet werden würde — tritt jetzt aufs Neue in große schwere Gefahren.

Wenn ich nicht fest baute auf das alte Sprichwort: „Gott verläßt seine Deutschen nicht“ so möchte ich fast wähen Angeichts unserer jetzigen Lage, daß wir von Gott verlassen wären. Ein Glied nach dem anderen löst sich von dem kaum erstandenen Bund los und wie in alten Zeiten die einzelnen Stämme sich gegenseitig bekriegten, so stellen sich jetzt Stämme des Südens gegen Stämme des Nordens. Deutsche Stämme stellen sich unter die Leitung einer fast nur dem Namen nach deutschen Macht, — einer Macht, die nie undeutsch war, als wenn sie sich mit Deutschland vereinigt — gerüstet gegen deutsche Stämme und drohen den Kampf des Eigennutzes, des Ehrgeizes ohne Rücksicht auf das gemeinsame Vaterland.

Und vor Allen ist es ein Stamm, gegen den der verbündete Feind sich erhebt, den er seine Macht, seine Einflüsse zu berauben sucht durch Drohungen der Gewalt, durch List — es ist der Stamm unseres engeren Vaterlandes.

Preußens Macht und Einfluß bei Begründung und Fortführung deutscher Einheit wird gefährdet und angefeindet und wir Preußen sehen dem traurigen Geschick entgegen, daß wir uns beugen sollen den eigennütigen und eiferüchtigen Gälsten undeutscher Landsleute und unnachbarlicher Nachbarn; und die Erben des Ruhmes eines Friedrich des Großen gehen der Schmach entgegen, sich demüthigen zu sollen vor den Feinden, die sein kühner Geist und sein starker Arm zu Boden warf; und demüthigen zu müssen zu einer Zeit, wo unsere Kräfte in der Wirklichkeit den Kräften unserer Gegner mehr als gewachsen sind.

Wir sehen es mit Schmerz kommen, daß mit unserer Niederlage diejenigen deutschen Brüder, die sich an uns geschlossen, verlassen, verloren dastehen werden, wir sehen die Aussicht sich verwirklichen, daß das Band und die Einheit des deutschen Vaterlandes wieder für lange Zeit wie vorher zerrissen sein wird und die alte Sehnsucht hoffnungslos in deutscher Brust leben wird nach dem gemeinsamen, nach dem wahren Vaterlande.

Wir gehen dem Geschick entgegen — und das ist das Härteste — nicht weil wir müssen, — nein weil wir wollen. —

Geist Friedrichs des Großen warum hast du uns verlassen!

(gez.) Werner von Beltheim.

Sprosslingen in Del, etwas pikantes, à Krone 7 1/2, K, empfiehlt

Rechte Teltower Rübchen empfiehlt
M. Weber, Schmerstraße Nr. 711.

Ein starkes braunes Arbeitspferd (Hengst) mit Geschirr und ein halbverdeckter Wagen (Hamburger) stehen billig zu verkaufen im Gasthof zur goldenen Kugel.

Frischer Kalk den 16. März in der Kirchnerischen Ziegelei am Klausithor.

Ein kleines Haus nahe am Markt steht für einen soliden Preis zum Verkauf. Nähere Auskunft ertheilt

**Frau Möbius,
Trödel Nr. 782.**

Zwei Kellnerburschen, welche mit guten Attesten versehen sind, werden zum sofortigen Antritt gesucht im Bürgergarten.

Einem Lehrling von guter Erziehung sucht der Maler Kirsch, Leipziger Straße Nr. 1654.

200 K sehr gutes Wiesen-Hau, liegen 2 Stunden von Halle, à K 22 K 6 K, zum Verkauf. Nähere Auskunft beim Gastwirth Boehme im Gasthof zum rothen Roß, Leipziger Straße.

Geräuch. Rheinlachs, wie starke große Spick-Male und neue Bratsperinge erhielt in frischer Sendung
G. Goldschmidt.

Neue Sendung **Bairisch-Bier** (Nürnberg) empfiehlt außerordentlich schön **E. J. Scharre** zur Börse.

Wollene Kleider à 2 Thlr., Doppel-Schawls von 3¹/₂ Thlr. an,
eine große Auswahl glatte Tibets in den schönsten Farben, Casimir, Mouffelin, seidene Zeuge in schwarz und bunt, empfiehlt
billigt **E. Cohn, Leipziger Straße, dem Engl. Hof gegenüber.**

In der Strohhutfabrik und Bleiche von Henriette Fürstenberg, geb. Cohn, große Ulrichsstraße Nr. 80, werden fortwährend alle Arten Strohhüte gewaschen, gebleicht und nach den neuesten Façons umgenäht, wozu Façons zum Aussuchen bereit liegen.

Auch sind die neuesten Frühjahrs- und Sommerhüte in Seide von Herrn Pflugrad aus Leipzig angekommen in der Puz- und Modehandlung von S. Fürstenberg, Ulrichsstraße und Steinstraßen-Ecke Nr. 80.

Hiermit meinen geehrten Geschäftsfreunden die ergebene Anzeige, daß mit heutigem Tage Herr August Schubbe in mein bisher unter der Firma

W. Kaestner & Comp.

allein geführtes Producten- und fein Spirituosen-Geschäft als Theilnehmer eingetreten ist und solches nunmehr unter Beibehaltung obiger Firma gemeinschaftlich von uns fortgeführt wird, wovon gefälligst Bemerkung zu nehmen bitte.

Magdeburg, den 1. März 1850.

Woldemar Kaestner.

Verkauf eines Ritter- und vorzüglichem Holzgutes betreffend.

Dasselbe, dem Unterzeichneten selbst bekannt, empfehle ich jedem realen Käufer zur ersten Berücksichtigung. Das Gut im Königreich Sachsen, 3 Stunden von einer Eisenbahn gelegen, mit großartigen Schloßgebäuden,

- 7 Morgen Gehöfte,
- 54 : Obst-, Gras- und Gemüsegärten,
- 529 : Wiesen,
- 941 : Feld,
- 613 : Teiche,
- 2522 : Forst,

Summa: 4896 Morgen oder 2260 sächsische Acker, à 37 □R.,
Brauerei, Torfstecherei, Ziegelei, baaren Gefällen u. Die bedeutende Forst ist mit altem schönem Holze bestanden und bisher immer geschont, jedoch jährlich 5500 R^r Holznutzung berechnet worden.

Die Forderung ist 270,000 R^r, und kann sofort übernommen werden, wenn mindestens 50,000 R^r angezahlt werden können.

Hierauf Reflektirende wollen sich deshalb schleunigst wenden an den Oekonom und Commissionair Wilh. Gähler in Scheuditz.

Sag-Karpfen-Verkauf.

Freitag als den 15. März früh 9 Uhr sollen an den Fischhaltern im sogenannten Helligarten des Ritterguts Dießkau 40—50 Schock 1—1¹/₂ und 2pfündige Sagkarpfen billig verkauft werden.

Findeisen.

Gutes Muldenheu ist stets in großen und kleinen Partien zu verkaufen auf der Domaine Rosdorf bei Jessnitz.

Lehrlings-Gesuch.

In meinem Geschäft findet zu Ostern ein Lehrling sein Unterkommen.

Der Kaufmann Kleinholz
in Gröbzig.

Deutliche und correcte Noten werden geschrieben, auch real und schnell besorgt
Sommergassen-Ecke Nr. 1740.

A. Fauchius.

Verkaufs-Anzeige.

Eine nahrhafte Mühle mit 2 Mahlgängen und 21 Morgen Feld, Wiese und Holz, desgl. 2 Güter nahe bei Naumburg, jedes mit 72 Morgen Feld für 4500 R^r, 1 desgl. mit 15 Morgen Feld für 2500 R^r sind zu verkaufen durch den Commissionair Stutzberg in Naumburg.

Beste Varinas-Blätter, à 1/2 12 R^r, bei W. Thieme & Comp.

Lehrlings-Gesuch.

Ein junger Mensch, der Lust hat die Malerei zu erlernen, kann zu Ostern in die Lehre treten in Merseburg bei P. Sörensen, Maler und Lackirer.

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer jüngsten Tochter Natalie mit dem Königl. Steuer-Beamten Herrn Otto Hofmann beehren wir uns Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen.
Schraplau. Dr. Wie und Frau.

Gebauerische Buchdruckerei in Halle.